

LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG



Die Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK)

Datum: 3. Juli 2024

Referent: Boris Peter
Leiter Abteilung Öffentliche Sicherheit und Verbraucherschutz

Kurzgliederung

- 1) **Was ist die FÜGK:** Rechtsgrundlagen und Aufbau
- 2) **Aufgaben und Befugnisse** der FÜGK
- 3) **„Inside FÜGK“:** Einsätze und sonstige Projekte der FÜGK Aichach-Friedberg
- 4) Ausblick **Konzept „Katastrophenschutz Bayern 2025“:** Einbindung von Spontanhelfern



Warum gibt es die FÜGK

Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG):

Art. 1 Aufgabe

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben die Aufgabe, Katastrophen abzuwehren und die dafür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen (Katastrophenschutz).

(2) Eine Katastrophe im Sinn dieses Gesetzes ist ein Geschehen, bei dem

- Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte
- in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und
- die Gefahr nur abgewehrt oder die Störung nur unterbunden und beseitigt werden kann, wenn unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte zusammenwirken.

Art. 2 Zuständigkeiten

(1) Katastrophenschutzbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.



Was ist die FÜGK und wie ist sie besetzt?

Die FÜGK ist die Einrichtung innerhalb der Kreisverwaltungsbehörde/kreisfreien Stadt, auf die diese die Aufgaben des Katastrophenschutzes delegiert hat.

Sie ist daher in der Abteilung Öffentliche Sicherheit / Katastrophenschutz angesiedelt.

Besetzung:

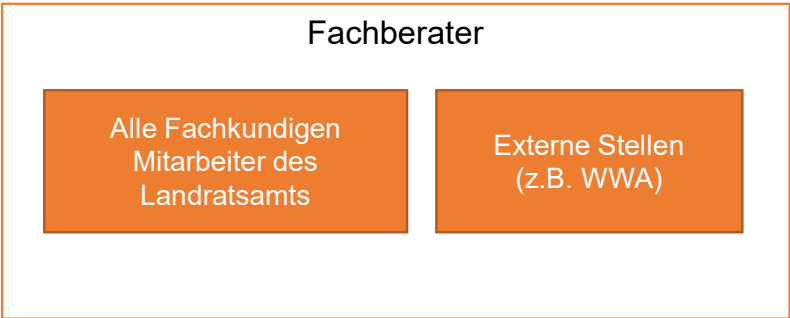
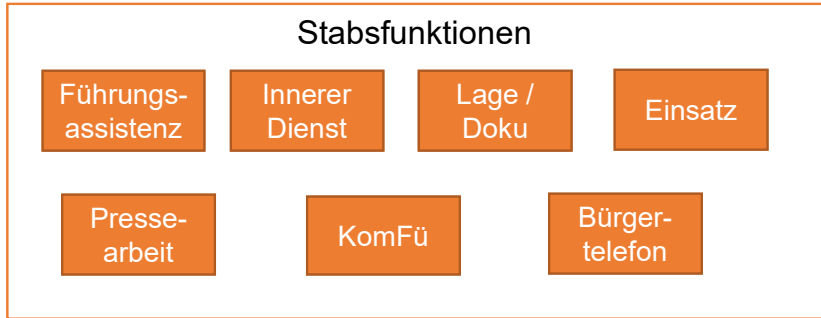
- Leitung der FÜGK
- ständige Arbeitsbereiche (u.a. Innerer Dienst, Einsatz, Lage & Dokumentation, Bevölkerungsinformation & Medien, Sichtung)
- ereignisspezifische Mitglieder aus betroffenen Sachgebieten (Wasserrecht, Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Gesundheitsamt, Ausländeramt, Ehrenamt/Spontanhilfe)
- ereignisspezifische Mitglieder sonstiger Behörden und Organisationen (THW, BRK, Polizei, Bundeswehr)



Die Katastrophenschutzbehörde

Landrat

Abteilungsleiter 3
Vertretung: alle
übrigen AL



Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK)

- ↓ Feuerwehr
- ↓ Polizei
- ↓ Rettungsdienste
- ↓ THW
- ↓ Bundeswehr
- und mehr ...





Was genau ist Aufgabe der FÜGK

- Lage bewerten und erforderliche Entscheidungen treffen
 - > Ggf. Katastrophenfall oder Großschadenslage (koordinierungsbedürftiges Ereignis) ausrufen
- Informationsmanagement (sammeln, bewerten und verteilen von Informationen)
- Bevölkerung informieren (Internet, soziale Medien, Durchsagen, Bürgertelefon etc.)
- Information/Abstimmung mit Landrat, Gemeinden und Regierung
- Erforderliche Maßnahmen abstimmen und Zusammenarbeiten koordinieren (z.B. Bundeswehr anfordern, Evakuierung und anderweitige Unterbringung anordnen, Versorgung sicherstellen)

Durchgehende Erreichbarkeit sichergestellt durch Katastrophenschutz-Handy



Maßnahmenliste To-Do-Liste

EA	Aufgabe (was genau ist zu tun?)	Bearbeiter	Zusage	Erledigt
	Wetterdaten abfragen	Einsatz		✓
	PfB Veterinär/Umwelt anfordern	Innezer D.		✓
	Dolmetscher: Letisch, Danish, Kroatisch			✓
	Notunterkunft 700 Personen	Einsatz		✓
	Verpflegung für Evaluierte	Einsatz		
	Verpflegung für Einsatzkräfte	Einsatz		
	Dauer der Kontakt, Abtrennung notkriep	Einsatz		✓
	Info an Bevölkerung: Standort Notunterk	BuMa		✓
	Verkehrsstichtl. A0 Absperrung Str.	Einsatz/Innezer D.		✓
	2. Schicht einbestellen	Innezer D.		✓
	Veterinär Sperrung Milchbetrieb	Veterinär		✓ 15:15 gesp.
	Pressemitteilung mit Verzichtsverbot	BuMa		✓
	Sperrung Luftraum	Einsatz		✓

Wetterdaten am Messpunkt:

Uhrzeit: 14:25 Uhr

Temperatur: 5 °C

Luftdruck: hPa

Niederschlag: 0 l/m²

Wind: 15 km/h

Vorhersage:

Allgemeines

Ereignis: Zugunglück - 20 entleerte Waggons mit Gefährlichkeit

Ereignisbeginn: 11 Uhr

X Art. 15 BayKSG seit: Art. 6 BayKSG seit: 18.10.13 13:15 Uhr

BayernAtlas
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

- Unglücksort mit auslauf Gefährlichen Stoffen**
 - Dauer der Abtrennung unklar wg großer Hitze
 - Wirkung u Abdichtung der Waggons
 - Wasserversorgung vom Lech
 - 75% der Verletzten versorgt/abtransportiert
- Rauchentwicklung in alle Himmelsrichtungen**
 - Sperrung Luftraum durch Luftfahrtsperrenschilder
- Evaluierung 36-48h**
 - 500 Personen außerhalb Sperrradius
 - 200 Personen aus Gymnasium Meining
 - 10 Babys, 15 Kleinkinder
 - Einsatzort Dolmetscher: Gymnasium Meining
 - Notunterkunft: 4-fach Turnhalle Gymnasium AIC
 - Turnhalle GS-AIC (behinderter)
- Wasserversorgung**
 - Abgrenzung TW-Netz im Sperrgebiet
 - Beprobung Wasserwerke täglich
 - 11 - See Währmüch



Was hat die FÜGK für Befugnisse?

- Die Katastrophenschutzbehörde stellt das Vorliegen und das Ende einer Katastrophe fest. (Art. 4 Abs. 1 BayKSG)
- Die Katastrophenschutzbehörde leitet den Einsatz und stellt dabei sicher, dass alle Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind. Sie kann allen für den Einsatzbereich zuständigen staatlichen Behörden und Dienststellen der gleichen oder einer niedrigeren Stufe, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, Weisungen erteilen. Das gleiche gilt gegenüber den sonstigen zur Katastrophenhilfe Verpflichteten und den eingesetzten Kräften. (Art. 5 Abs. 1 BayKSG)
- Leisten Kräfte des Bundes oder anderer Länder Katastrophenhilfe, so unterstehen auch sie für die Dauer ihrer Mitwirkung den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde. (Art. 5 Abs. 2 BayKSG)
- Die Katastrophenschutzbehörde kann um Katastrophenhilfe ersuchen bei
 - allen Behörden und Dienststellen des Freistaates Bayern
 - den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken
 - den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
 - den Feuerwehren
 - den freiwilligen Hilfsorganisationen
 - den Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. (Art. 7 BayKSG)



Weitere Befugnisse der FügK

- Die Katastrophenschutzbehörde kann zur Katastrophenabwehr von jeder Person die Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen verlangen sowie die Inanspruchnahme von Sachen anordnen.
- Bei Gefahr in Verzug dürfen die eingesetzten Kräfte Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen (Art. 9 BayKSG).
- Die Katastrophenschutzbehörde kann das Betreten des Katastrophengebiets verbieten, Personen von dort verweisen und das Katastrophengebiet sperren und räumen, wenn das zur Katastrophenabwehr erforderlich ist (Art. 10 BayKSG).



Kurzübersicht Einsätze der FÜGK des Landkreises Aichach-Friedberg

- Großschadenslage Tornado in Affing 13. – 15.5.2015
- Katastrophenfall Corona 16.3.2020 – 16.6.2020 und
9.12.2020 – 06.06.2021
- Katastrophenfall Corona und Ukraine 11.11.2021 – 11.05.2022
- Großschadenslage Unwetter/Hagelsturm Kissing 26.-27.08.2023
- Katastrophenfall Hochwasserereignis 31.5.2024 – 10.6.2024



Was macht der Katastrophenschutz, wenn mal keine Katastrophe ist?

Er übt...

- 2024:
- Hikon-Übung (Hilfeleistungskontingente)
 - Ölwehr-Übung
 - Stabsrahmenübung Afrikanische Schweinepest (ASP)
 - Stabsrahmenübung mit Feuerweherschule Geretsried
 - Regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden der FÜGK

Zudem:

- Projektgruppe „Umsetzung des Sondereinsatzplans Flächendeckender Stromausfall“ unter Leitung des LRA mit allen Städten und Gemeinden des Landkreises
- Arbeitsgruppe „Sicherheit von Trinkwasserversorgungsanlagen in Not- und Krisenfällen“ unter Leitung des LfU mit Regierung von Schwaben, WWA, StMUV





Einbindung von Spontanhelfern in die FÜGK



12-Punkte-Papier des StMI „Katastrophenschutz Bayern 2025“

„9. Strukturierte Einbindung von Spontanhelfern sicherstellen“

- Hilfsbereitschaft kanalisieren
- Klare und wahrnehmbare Kommunikation zwischen KatSchutz-Behörden, Einsatzorganisationen, aber auch ggü. Spontanhelfern nötig
 - > dafür bedarf es Hinweisen auf Mindestanforderungen für Leistungsfähigkeit, um Überforderung/Selbstgefährdung vorzubeugen
- Einsatzleiter darf durch Zusatzaufgabe Spontanhelferbetreuung nicht belastet werden, sondern Entlastung erfahren.
- Nötig: - Verantwortlicher in FÜGK für Koordinierung Spontanhelfer
 - Im Vorfeld gemeinsame Überlegungen zu möglichen Tätigkeiten



Es bedarf organisationsübergreifender, schlanker Strukturen für die Einbindung von Spontanhelfern. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, sollten motivierte Spontanhelfer über eine einheitliche Online-Plattform angesprochen und informiert werden, die auch noch ad hoc genutzt werden kann. Der Einsatz von Spontanhelfern muss unter der Verantwortung der Katastrophenschutzbehörde erfolgen; die Beauftragung einer Hilfsorganisation mit der weiteren Umsetzung im konkreten Einsatzfall schließt dies nicht aus.

Hinweis auf Punkt 10: „Personelle Stärkung der Katastrophenschutzbehörden“

Die gute Arbeit der bayerischen Katastrophenschutzbehörden ist langfristig auf hohem Niveau zu sichern. Dies erfordert eine personelle Stärkung auf allen Ebenen. Dies gilt auch, um regelmäßige Übungen anbieten und durchführen zu können.

Die Stärkung und der Ausbau organisationsübergreifender Übungsmöglichkeiten dient der Vernetzung relevanter Akteure im Bevölkerungsschutz und trägt zur langfristigen Steigerung der Resilienz gegenüber Katastrophen bei.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

